

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 14

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit gutem Beispiel vorangegangen ist ihnen ein protestantischer Pastor in Graffhorst, Braunschweig. Dieser hatte letztes Jahr einer Anzahl Mädchen die Konfirmation verweigert, weil sie bei einer öffentlichen Schulfeier im Turnanzug angetreten waren. Die Einwohnerschaft antwortete mit Boykott. Sie versammelte sich von nun an in einem andern Raume zu ihren sonntäglichen Andachten und liess den Pastor den leeren Bänken predigen. Er musste schliesslich von der Kirchenbehörde, die ihn lange geschützt hatte, versetzt werden. Hätten die Leute aber begriffen, dass der Pfarrer nichts als der Vertreter des kirchlichen Systems ist und in dessen Sinn und Geist handelte, so würden sie aus der Kirche ausgetreten sein. Und das wäre die richtige Antwort gewesen.

In diesem Zusammenhang darf wohl auch das Sittenmandat als Kulturdokument genannt werden, das der Gemeinderat von Blatten, einem weltunbekannten Kaff im Löttschental, Kt. Wallis, jüngst erlassen hat. Es lautet:

»1. Sämtliche Bevölkerung, sowohl Fremde, Touristen, wie Einheimische beiderlei Geschlechts, die auf Gemeindebann Blatten sich kürzere oder längere Zeit aufhalten, dürfen nur sittig und anständig gekleidet auf Spaziergängen, Alpen, Wegen und Plätzen öffentlich erscheinen.

2. Brust, Oberarme und Beine sollen durch Kleiderstoffe, nicht bloss durch durchsichtigen Flor bedeckt sein. (Die Blattener Sennen dürfen also wohl beim Käsen die Hemdärmel nicht mehr »hinauflitzen«. Red.)

3. Die Oberkleider jeden Geschlechts müssen mindestens so lang sein, dass sie das Schamgefühl eines jeden anständigen Menschen nicht verletzen; sie müssen wenigstens bis unter das Kniegelenk hinabreichen. (Nun ist's um euch geschehen, ihr »schöne« Pfadfinderknie! Red.)

4. Zuwiderhandelnde Personen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Fr. gebüsst; im Wiederholungsfalle wird die Busse jedesmal verdoppelt.«

Nach Erlass dieser Verordnung wird dem Blattener Gemeinderat nichts anderes übrig bleiben, als sich nach nackten und umflorten Knien auf die Lauer zu legen. Wird dabei sein Schamgefühl nicht verletzt werden?

Aus Schaffhausen. Die Stadt Schaffhausen unterhält eine unter vorzüglicher Leitung stehende Gebärenanstalt, und auch im Kantonsspital wird eine solche geführt. Der Zudrang zu diesen Anstalten ist seit Jahren auch vom Lande her derart gross, dass beabsichtigt ist, das Kantonsspital für diesen Zweck zu vergrössern. Sowohl auf dem Lande als in der Stadt ist es oft

schwierig, geeignetes Pflegepersonal für Mutter und Kind zu finden, und deshalb werden diese Anstalten allgemein als Bedürfnis empfunden. Nicht so von der Geistlichkeit. An der diesjährigen schaffhausenschen Kirchensynode wurde dem Bedauern über »diese Verhältnisse«, nämlich die starke Inanspruchnahme der Entbindungsanstalten durch »unsere Mütter«, Ausdruck verliehen. Warum? Weil die Kinder in der Anstalt getauft werden und der Ortsgeistliche »zu kurz kommt«. Er verliere den Kontakt mit der Bevölkerung, hiess es an der Kirchensynode. Wenn dem so ist, so muss es schon traurig stehen um das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde, dann muss es wahr sein, was in der letzten Zeit auffallend häufig über den innern Zerfall der protestantischen Kirche geschrieben worden ist. Der Ortsgeistliche verliert aber mit dem Wegfall der Taufe nicht nur den »Kontakt«, sondern noch etwas, das sich zahlenmässig ausdrücken lässt. Liegt etwa da der Has im Pfeffer? So oder so, es ist ein bedenkliches Zeichen für die »christliche« Gesinnung der betreffenden Geistlichen, dass sie einer Einrichtung, die offensichtlich nicht nur ein Bedürfnis, sondern für viele eine Wohltat ist, ablehnend gegenüberstehen, weil es ihrer Standespolitik nicht in den Kram passt. Besonders erhebend war der Vorschlag, einen »moralischen Druck« auf die Bevölkerung auszuüben. Ein Druck, ein auf Menschen angewendeter Zwang mit dem Zwecke, sie von dem abzubringen, was sie als das Richtige und Gute erkannt haben, ist nämlich nicht moralisch, sondern das gerade Gegenteil davon. Ich möchte aber nicht unterlassen, zu sagen, dass die angeführte Stellungnahme zu den Entbindungsanstalten nicht die allgemeine Stimmung der Kirchensynode widerspiegelt. Es gab auch Pfarrer, die es begrüsst, »dass den Müttern durch die Neuzeit diese Erleichterung gebracht wurde«. Und diese Pfarrer schätzen wir nicht weniger als andere Menschen, die Verständnis und Mitgefühl für ihre Mitmenschen haben. Ein Beschluss wurde von der Synode nicht gefasst; der Kirchenrat wird sich weiter mit dieser Frage beschäftigen. E. Br.

Kirchenaustritte. Im Jahr 1926 traten 44 Personen aus der evangelischen Kirche des Kantons St. Gallen aus. Die meisten davon schlossen sich einer Sekte an, und nur wenige erklärten sich konfessionslos.

Die reformierte Landeskirche des Kantons Zürich verlor 1926 durch Austritt 291 Glieder (1925: 332). Was aus ihnen geworden ist, verschweigt der Bericht.

Kirchen geschlossen wurden in der Westukraine, um sie zu Volksbildungszwecken zu verwenden.

Hier abtrennen — in offenem Couvert, mit 5 Cts.-Marke frankiert, einsenden.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Der Unterzeichnete meldet sich an als:

* MITGLIED der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz,

* ABONNENT des „Freidenker“ (Halbmonatsschrift, jährlich Fr. 6.—, für Mitglieder Fr. 5.—),

* Der Unterzeichnete wünscht:

Zustellung von *Probenummern* des „Freidenker“

Name:

Wohnort: Strasse:

Zu richten an die **Geschäftsstelle der F. V. S., Postfach Basel 5.**

* Nicht Gewünschtes gefl. streichen. — Die Geschäftsstelle gibt jede gewünschte Auskunft betr. Mitgliedschaft etc.